

Hinweise zur Polizeidiensttauglichkeit

An die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden bei der Einstellung erhöhte gesundheitliche Anforderungen (Polizeidiensttauglichkeit) gestellt.

Nachfolgend sind einige Gründe aufgelistet, die eine Polizeidiensttauglichkeit absolut ausschließen:

Absolute Ausschlussgründe:

- Allergisches oder Anstrengungs-Asthma, hyperreagibles Bronchialsystem
- Bandscheibenvorfall oder Wirbelgleiten (Spondylolisthese)
- Psychosomatische Störungen (z.B. Anorexia nervosa)
- Chronische Darmerkrankungen (Morbus Crohn/Colitis ulcerosa) oder häufig auftretende Durchfälle
- Rezidivierende Hautveränderungen (Neurodermitis/Psoriasis)
- Bewegungseinschränkungen und/oder arthrotische Veränderungen an bestimmten Gelenken
- Herzklappenfehler oder Loch in der Herzscheidewand sowie Zustand nach Herzoperation
- Herz- Kreislaferkrankungen (z.B. Bluthochdruck)
- Zustand nach Spontan-Pneumothorax (Lungenriss)
- Erhöhte cerebrale Krampfbereitschaft oder Epilepsie
- Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes mellitus oder behandlungsbedürftige Schilddrüsenfunktionsstörungen)
- Leberfunktionsstörungen (Hepatopathien) oder chronische infektionsbedingte Lebererkrankungen (chronische Hepatitis B oder C)
- Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse, Nierenfunktionsstörungen
- Blutgerinnungsstörungen und/oder behandlungsbedürftige Hormonstörungen
- Autoimmunerkrankungen (z.B. Rheuma, Kollagenosen, Multiple Sklerose)
- Gleichgewichtsstörungen oder Menière'sche Erkrankung
- Störungen des Gehörs (z.B. Tinnitus, abgelaufener Hörsturz oder Loch im Trommelfell)
- Fehlen des Geruchsinns
- Zustand nach Operation von Krampfadern an den Beinen
- Vollprothesen oder herausnehmbare Zahnprothesen
- Suchterkrankungen, auch nach Behandlung
- Bestimmte Sehstörungen bzw. unzureichende Sehfähigkeit

ANFORDERUNG AN DIE SEHFÄHIGKEIT FÜR DEN POLIZEIVOLLZUGSBEAMTEN

Die Polizeidiensttauglichkeit ist bei folgenden Merkmalen ausgeschlossen¹

¹ Auszug aus der PDV 300 Ausgabe 2012, in Kraft getreten am 01.04.2013

- 5.1.1 Missbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut (Hornhauttrübungen, sofern sie das Sehen behindern) und des inneren Auges
- 5.1.2 Schielen, Augenmuskellähmungen, Nystagmus
- 5.1.3 Augendruckerhöhung über 20 mmHg
- 5.1.4 Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen oder Intraokularlinsen erfordern.
- 5.1.5 Zustand nach refraktionschirurgischem Eingriff mit unklarer Prognose (z.B. Augen-Laser-OP vor weniger als 6 Monaten)
- 5.2.1 unkorrigierte Sehschärfe (Fernvisus) schon auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist
- 5.2.2 korrigierter Visus unter 0,8 schon auf einem Auge, selbst bei einem Visus von 1,0 des anderen Auges
- 5.2.3 unzureichender Nahvisus
Hyperopie in Zykloplegie über +2,5 dpt sphärisch schon auf einem Auge
- 5.2.4 - unzureichendes räumliches Sehen
- herabgesetzte Dämmerungssehschärfe
- erhöhte Blendungsempfindlichkeit
- Gesichtsfeldeinschränkung schon auf einem Auge
- 5.2.5 die astigmatische Komponente einer Fehlsichtigkeit darf +/-2,5 dpt nicht überschreiten
- 5.2.6 der Unterschied der Fehlsichtigkeiten beider Augen (Anisometropie) darf +/- 2,5 dpt nicht überschreiten
- 5.3. Farbensinnstörung

Hinweise für den Augenarzt

- Das Sehorgan muss grundsätzlich gesund sein.
- Die Untersuchung der Sehschärfe hat nach DIN 58220 zu erfolgen.
- Räumliches Sehen, Dämmerungssehschärfe, Gesichtsfeld und Farbensinn müssen normal sein.
- Die Blendungsempfindlichkeit darf nicht erhöht sein.
- Es sind nur Test- oder Prüfgeräte nach den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung sinnesphysiologischer Untersuchungen und Geräte der DOG zu verwenden.

Hinweise für den Bewerber

Sollten Sie Zweifel haben, ob ihre Sehfähigkeit den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügt, suchen Sie bitte vor Abgabe der Bewerbung auf **eigene Kosten** einen **Augenfacharzt oder Augenoptiker** auf, dem Sie dieses Merkblatt vorlegen. Nach der Untersuchung kann Ihnen der Augenfacharzt oder Optiker sofort sagen, ob Ihre Sehleistung, Ihr Stereosehen und Ihr Farbensinn den Mindestanforderungen entsprechen.

Sollten Sie diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, gelten Sie als polizeidienstuntauglich und können deshalb leider nicht in den Polizeivollzugsdienst eingestellt werden. Dann erübrigt sich auch die Abgabe bzw. Einsendung Ihrer Bewerbung.